

Satzung des PRO BAHN Regionalverbandes Großraum Frankfurt am Main e.V.

§1 Name und Sitz

- 1 ¹Der Verein führt den Namen „PRO BAHN Regionalverband Großraum Frankfurt am Main e.V.". ²Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.
- 2 Der Verein ist als Regionalverband Mitglied beim PRO BAHN Landesverband Hessen – Sitz Frankfurt am Main.

§2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung eines umweltfreundlichen und energiesparenden öffentlichen Schienen- und Personenverkehrs sowie die Verbraucherberatung und Volksbildung. Diesem Zweck dient der Verein durch folgende Mittel:

1. ¹Der Verein berät den Fahrgast als Verbraucher von Dienstleistungen öffentlicher Verkehrsmittel über die sinnvolle Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und informiert ihn über seine Rechte. ²Der Verein beteiligt sich durch Veröffentlichungen, Stellungnahmen und eigene Veranstaltungen, auch im Zusammenwirken mit Verkehrsbetrieben und anderen geeigneten Stellen an der fachlichen und öffentlichen Diskussion zu diesem Themenbereich. ³Der Verein wirkt bei der Einrichtung von verbraucherbezogenen Gremien bei den Verkehrsbetrieben (zum Beispiel Fahrgastbeiräten) und unterstützt deren Arbeit.
2. Der Verein informiert die Öffentlichkeit durch Vortragsveranstaltungen, Diskussionen, Veröffentlichungen und ähnliche Veranstaltungen über die Geschichte, die Entwicklung, die Gegenwart und die Zukunft der Verkehrsbedeutung des Schienenverkehrs und der öffentlichen Verkehrsmittel, sowie durch Exkursionen, Führungen und Besichtigungen von Verkehrsbetrieben über die Bahntechnik, Bahnbetrieb und damit in Zusammenhang stehende Umweltschutzmaßnahmen, Fahrplangestaltung und ähnliche Gebiete.

3. Der Verein vertritt die Interessen der Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel gegenüber Anbietern (Verkehrsunternehmen) und Bestellern (Länder und Kommunen) von Verkehrsleistungen, um somit Einfluss auf die Verkehrspolitik auszuüben.
4. Der Verein setzt sich für den Bestand und die Entwicklung eines funktionsfähigen und für jedermann attraktiven öffentlichen Verkehrs ein und trägt mit der Förderung einer umweltbewussten Verkehrsmittelwahl auch den Belangen des Umweltschutzes Rechnung.
5. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Verein auch mit Organisationen und Einzelpersonen zusammen, die ihm nicht angehören.

§3 Gemeinnützigkeit

¹Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch neutral. ²Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und Gewinn ausgerichtet. ³Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern **ausschließlich und unmittelbar** gemeinnützige Zwecke im Sinne des **Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung**. ⁴Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ⁵Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. ⁶Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

¹Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. ²Die Mitgliedschaft ist beim Regionalvorstand des Vereins zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a Tod,
 - b Wegzug zu einer anderen Untergliederung des PRO BAHN e.V. Bundesverbandes,
 - c Austritt oder
 - d durch Ausschluss.

2. ¹Über den Ausschluss eines Mitgliedes (Abs.1 Buchst. d) entscheidet der Vorstand.
²Diese Entscheidung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der Mitglieder des Vorstandes getroffen werden. ³Die Entscheidung ist zu begründen.

§6 Beiträge, Geschäftsjahr

1. ¹Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. ²Es gilt die Beitragsordnung des PRO BAHN e.V. Bundesverbandes.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach besten Kräften die Ziele des Vereins zu unterstützen und die Satzung einzuhalten.
2. ¹Die Mitglieder üben in der Regionalmitgliederversammlung ihr Stimm- und Wahlrecht aus. ²Natürliche und juristische Personen haben jeweils eine Stimme.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Regionalvorstand
- die Regionalmitgliederversammlung

§9 Der Regionalvorstand

¹Der Vorstand besteht aus dem Regionalvorsitzenden, bis zu 4 Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Kassenwart. ²Die Amtszeit des Regionalvorstandes beträgt drei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Der Vorstand bleibt bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. ⁵Jeweils zwei Regionalvorstandsmitglieder, darunter der Regionalvorsitzende oder der Kassenwart, vertreten den Verein nach außen. ⁶In Bankangelegenheiten ist der Kassenwart alleinvertretungsberechtigt.

§10 Die Regionalmitgliederversammlung

1. ¹Die Regionalmitgliederversammlung wählt den Regionalvorstand. ²Sie beschließt über den Jahresbericht, den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes, die Entlastung des Regionalvorstandes und über Anträge.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen
3. ¹Der Regionalvorstand kann bei Bedarf jederzeit eine außerordentliche Regionalmitgliederversammlung einberufen. ²Er ist dazu verpflichtet, wenn dies 10% der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen (§37 BGB).
4. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen mit der Tagesordnung mitgeteilt werden.

§ 11 Rechte und Pflichten des Regionalvorstandes

1. Dem Regionalvorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Regionalvorstand beruft und leitet die Regionalmitgliederversammlungen. Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Regionalvorstandes und der Regionalmitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

2. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Der Kassenwart hat der Regionalmitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

§12 Wahlmodus

¹Die Regionalmitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Auf Antrag muss die Wahl geheim erfolgen. Satzungsänderungen oder der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Bei Abstimmungen bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht.

§13 Auflösung des Vereines

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „PRO BAHN Bundesverband e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14 Kassenprüfer

¹Von der Regionalmitgliederversammlung werden jährlich zwei Kassenprüfer gewählt. ²Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist erst nach einem weiteren Jahr möglich. ³Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich das finanzielle Gebaren des Vereins zu überprüfen und der Regionalmitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.